

Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Kommunales
Müller, Marco Telefon: 07071 204-1206
Gesch. Z.: 10/

Vorlage 300a/2018
Datum 27.02.2019

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Bildung des Gemeindewahlausschusses für die
Kommunalwahlen am 26. Mai 2019**
Bezug: Vorlage 300/2018, Vorlage 70/2019
Anlagen: 0

Beschlussantrag:

Ulrich Narr, Leiter des Fachbereichs Kommunales, wird zum 2. stv. Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses berufen.

Ziel:

Sicherstellung der Beschlussfähigkeit des Gemeindewahlausschusses.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 ist vom Gemeinderat gemäß § 11 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) i. V. m. § 21 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) ein Gemeindewahlausschuss zu bilden.

2. Sachstand

Mit Vorlage 300/2018 hat der Gemeinderat die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses berufen.

Vorsitzender kraft Amtes ist Oberbürgermeister Boris Palmer. Stellvertreter im Verhinderungsfall ist Erster Bürgermeister Cord Soehlke und in der weiteren Reihenfolge Bürgermeisterin Dr. Daniela Harsch sowie die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen des Oberbürgermeisters.

Bürgermeisterin Dr. Daniela Harsch kandidiert für den Kreistag, die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen kandidieren alle erneut für den Gemeinderat. Nach § 15 KomWG können sie daher nicht Mitglied im Gemeindewahlausschuss sein.

Am 31.05.2019 tagt der Gemeindewahlausschuss um die Ergebnisse der Wahlen festzustellen. An diesem Tag befindet sich Baubürgermeister Cord Soehlke auf Dienstreise (siehe Vorlage 70/2019).

Im Verhinderungsfall von Oberbürgermeister Boris Palmer wäre somit der Gemeindewahlausschuss am 31.05.2019 nicht beschlussfähig.

In § 11 Abs. 2 KomWG ist geregelt, dass der Gemeinderat einen oder mehrere stv. Vorsitzende aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen kann.

3. Vorschlag der Verwaltung

Um die Beschlussfähigkeit des Gemeindewahlausschusses sicherzustellen, schlägt die Verwaltung vor, als 2. stv. Vorsitzenden den Leiter des Fachbereichs Kommunales zu berufen.

4. Lösungsvarianten

Es wird eine andere Person zur 2. stv. Vorsitzenden oder zum 2. stv. Vorsitzenden gewählt. Wahlbewerberinnen und -bewerber für den Gemeinderat, den Kreistag oder einen Ortschaftsrat und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden. Zudem darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (§ 15 KomWG).

5. Finanzielle Auswirkungen

keine

